

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thöni Industriebetriebe GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für die von Thöni Industriebetriebe GmbH („Thöni“) beim Lieferanten getätigten Bestellungen über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen (nachfolgend auch „Lieferung“ bzw. „Leistung“ genannt).

1.2. Sofern in der Bestellung nicht anders schriftlich vereinbart, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, die einen integrierenden Bestandteil der Bestellung bilden. Der Lieferant ist an diese Einkaufsbedingungen einschließlich Ergänzungen, Zusätze, Spezifikationen und sonstige einen Bestandteil der Bestellung bildende Dokumente gebunden.

1.3. Die Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor sämtlichen sonstigen in der Bestellung angeführten Dokumenten, es sei denn, die Reihenfolge der Dokumente wird in der Bestellung ausdrücklich anders geregelt. Etwaige Verkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Lieferanten können keine Gültigkeit erlangen, außer diese werden ausdrücklich schriftlich anerkannt. Auch jegliche Abänderung dieser Bedingungen bedarf jedenfalls der Schriftform.

1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an Thöni, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Vertragsschluss

2.1. Sämtliche Aufträge werden schriftlich erteilt. Änderungen, Ergänzungen, mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.

2.2. Im Falle einer schriftlichen Auftragsbestätigung hat der Lieferant innerhalb von fünf Tagen ab Eingang der Bestellung bei ihm eine solche abzuschicken. Auch ohne schriftliche Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als anerkannt, sofern der Lieferant nicht binnen fünf Tagen schriftliche Einwendungen erhebt.

2.3. Thöni ist berechtigt, innerhalb einer Frist von fünf Tagen den Auftrag ohne Angabe von Gründen schriftlich zu widerrufen, wodurch der Auftrag als nicht erteilt gilt.

2.4. Bestellmengen unter oder gleich einhundert Bestelleinheiten gelten in jedem Fall als Fixmengen. Eine Über- oder Unterlieferung bedarf der rechtzeitigen Anzeige des Lieferanten und der ausdrücklichen Zustimmung von Thöni.

3. Preise und Zahlungen

3.1. Sämtliche Preise sind Festpreise und unterliegen keinen Änderungen. Der Preis des Lieferanten beinhaltet sämtliche für die Waren oder Leistungen anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben.

3.2. Sämtliche Preise sind vom Lieferanten in Lieferung, Leistung, Verpackung und Transport (inkl. Versicherung) zu gliedern, wobei die Kennzeichnung von Ware bzw. Versandeinheit und Verpackung gemäß den Vorgaben von Thöni zu erfolgen hat.

3.3. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise für Lieferungen inklusive Verpackung frei Lieferort von Thöni entladen und für Leistungen darüber hinaus inklusive vollständiger Dokumentation, Montage und Inbetriebnahme.

3.4. Thöni ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen der Lieferung und/oder Leistung in Konstruktion

und Ausführung auszusprechen, ohne dass dies eine Änderung des Preises zur Folge hat.

3.5. Zahlungen werden entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen geleistet. Sofern in der Bestellung solche Zahlungsbedingungen nicht schriftlich vereinbart sind, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßem Eingang der Lieferung bzw. ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung und Eingang der Rechnung (Datum Rechnungseingang) unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

3.6. Alle Papiere, Lieferscheine und Rechnungen des Lieferanten haben, sofern im Vorfeld bekanntgegeben, die SAP-Bestell- und die Artikelnummer von Thöni zu enthalten. Thöni ist berechtigt, die Rechnung des Lieferanten zurückzuweisen, falls sie erforderliche Angaben nicht enthält oder anderweitig unrichtig ist. Allenfalls daraus resultierende Zahlungsverzögerungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Verrechnung von Gebühren welcher Art auch immer an Thöni ist ausgeschlossen, es sei denn, Thöni hat einer solchen Verrechnung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

4. Lieferung und Eigentumsübergang

4.1. Falls der Lieferant die Lieferung oder Leistung nicht termingerecht liefert oder erbringt, ist Thöni berechtigt, die allfälligen, in der Bestellung hierfür festgelegten Beträge als pauschalierten Schadenersatz (Konventionalstrafe) für die Dauer des Verzugs zu fordern. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.

4.2. Falls kein pauschalierter Schadenersatz vereinbart wurde, hat Thöni Anspruch auf Ersatz des gesamten Schadens, der ihm infolge der nicht termingerechten Leistung des Lieferanten entsteht.

4.3. Soweit in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, werden Lieferungen DPU des bezeichneten Ortes geliefert, wobei der Eigentumsübergang nach Bezahlung des Preises, jedoch spätestens an der Ladestelle von Thöni erfolgt.

4.4. Der Lieferant ist verpflichtet, Thöni das Ursprungsland samt Warenverkehrsnummer sämtlicher gemäß der Bestellung gelieferten Waren bekannt zu geben, einschließlich ausreichender Einzelheiten, um den Bestimmungen allfälliger anwendbarer Abkommen über Handels- oder Zollbegünstigungen zu genügen.

4.5. Außerdem ist Thöni wahlweise berechtigt, den Transport selbst zu organisieren. In einem solchen Fall erfolgt der Eigentumsübergang an der Ladestelle des Lieferanten.

4.6. Sowohl bei Transportorganisation durch den Lieferanten als auch bei Transportorganisation durch Thöni gilt EXW nur unter der Voraussetzung der schriftlichen Zustimmung durch Thöni als vereinbart. Der Lieferant hat Thöni die für Thöni günstigste Transportorganisation (inkl. Versicherung) anzugeben.

4.7. Waren, die vor dem fälligen Zeitpunkt an Thöni geliefert werden, können auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgestellt werden. Ein Versäumnis des Lieferanten in der Einhaltung der Spezifikationen von Thöni hat zur Folge, dass alle daraus entstehenden Transportkosten zu Lasten des Lieferanten gehen und sämtliche sonstigen nach Gesetz oder Billigkeit zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in Anspruch genommen werden können.

4.8. Es gelten die Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC).

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thöni Industriebetriebe GmbH

5. Versand von Gefahrgut

5.1. Die für die verwendeten Verkehrsträger und Verkehrsmittel spezifischen Vorschriften für den Transport von Gefahrgut sind vom Lieferanten zwingend einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden und Strafen.

5.2. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung der anzuwendenden Gefahrgutvorschriften, insbesondere hinsichtlich Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung der Ware sowie für die Wahl der zulässigen Beförderungsart und Fahrwegbestimmung.

5.3. Der Lieferant hat die vom Verkehrsträger abhängigen Gefahrgutvorschriften, Hinweis- und Kennzeichnungspflichten, Deklarationen, Verpackungs- und Beförderungsvorschriften, Unfall- und Sicherheitsdatenblätter zu beachten und die erforderlichen Beförderungspapiere zu erstellen, welche dem Beförderer zu übermitteln sind. Die Gefahrgutklassifizierung ist zwingend am Lieferschein anzuführen. Der bei Thöni zuständige Einkäufer/Teiledisponent ist spätestens drei Tage nach Bestellung und jedenfalls vor Versand über die Gefahrgutklassifizierung zu unterrichten. Als Versandstück (Einzelverpackungen, zusammengesetzte Verpackungen) und Großpackmittel sind ausschließlich bauartgeprüfte und zugelassene Verpackungen zu verwenden. Bei der Verwendung von Tanks und Tankcontainern müssen diese den jeweiligen Bau- und Ausrüstungsvorschriften entsprechen. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den Bau- und Typengenehmigungen für Gefahrguttransporte entsprechen.

6. Eigentum von Thöni

6.1. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt, dass sämtliche materiellen und immateriellen Güter – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen oder Daten welcher Art auch immer, Werkzeuge, Materialien, Zeichnungen, Computersoftware, Know-how, Unterlagen, Geräte oder Material – die dem Lieferanten von Thöni zur Verfügung gestellt oder von Thöni gesondert bezahlt wurden, im Eigentum von Thöni verbleiben bzw. ins Eigentum von Thöni übergehen.

6.2. Der Lieferant ist berechtigt, die im Eigentum von Thöni stehenden Güter ausschließlich zur Ausführung der Bestellung für Thöni zu verwenden und darf sie keinesfalls für andere Zwecke nutzen, an Dritte weitergeben oder vervielfältigen.

6.3. Sämtliche Rechte an Ideen, Erfindungen, Schöpfungen, Strategien, Plänen und Daten, die im Auftrag von Thöni oder im Zuge der Bestellung entstehen, einschließlich sämtlicher Patentrechte, Urheberrechte, Rechte an geschützten Informationen, Rechte an Datenbanken, Markenrechte und anderer Immaterialgüterrechte, stehen im ausschließlichen Eigentum von Thöni.

6.4. Thöni ist berechtigt, zwecks Prüfung der Einhaltung dieser Bestimmung sämtliche einschlägigen Unterlagen des Lieferanten zu prüfen und die Vorlage aller relevanten Urkunden und Dokumentationen des Lieferanten zu verlangen.

7. Zeichnungen

Die allfällige Überprüfung oder Genehmigung von Zeichnungen durch Thöni dient der Unterstützung des

Lieferanten und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher Anforderungen der Bestellung.

8. Gewährleistung

8.1. Der Lieferant leistet Gewähr, dass sämtliche gemäß der Bestellung gelieferten Waren und erbrachten Leistungen, gleichgültig ob vom Lieferanten oder einem direkten oder indirekten Lieferanten desselben geliefert oder erbracht, frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass sämtliche gelieferten Waren – einschließlich sämtlicher Bestandteile und Komponenten – neu sind und sowohl Waren als auch Leistungen dem Industriestandard entsprechen.

8.2. In jedem Fall nimmt der Lieferant vor Abfertigung der bestellten Waren eine Endkontrolle vor und verpflichtet sich, Aufzeichnungen darüber zu führen, die auf Anforderung Thöni ausgehändigt werden.

8.3. Wurden zwischen den Vertragsteilen Vereinbarungen über bestimmte Qualitätsmerkmale getroffen, ist die Prozessfähigkeit sicherzustellen und im Rahmen von Prüfprotokollen aufzuzeichnen. Die Protokolle sind Thöni auf Verlangen auszuhändigen.

8.4. Eine Wareneingangskontrolle findet durch Thöni nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird Thöni unverzüglich rügen. Für den Fall, dass Thöni lediglich Stichprobenprüfungen durchführt, gelten hierbei nicht aufgedeckte Mängel als versteckte Mängel. Thöni behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt Thöni Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht seitens Thöni bei Wareneingang.

8.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Für reine Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist zum Zeitpunkt des Wareneingangs bei Thöni und für Leistungen zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme.

8.6. Die Gewährleistung gilt für Thöni, dessen Rechtsnachfolger und Übernehmer sowie die Nutzer der bestellten Lieferungen und Leistungen. Falls sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Lieferungen oder Leistungen als mangelhaft erweisen, steht es Thöni über die ihm nach Gesetz, Vertrag oder Billigkeit zustehenden Rechte hinaus zu, nach seiner Wahl und seinem ausschließlichen Ermessen auf Kosten des Lieferanten

- a) weitere Lieferungen abzulehnen und zurückzustellen, sofern es sich um dasselbe Produkt handelt,
- b) von der Bestellung, welche die mangelhafte Lieferung enthält, ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen Thöni entstehen,
- c) nicht entsprechende Lieferungen und Leistungen zu entfernen, abzutransportieren und eine neue Lieferung oder Leistung vorzunehmen, die den vereinbarten Anforderungen entspricht und/oder
- d) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Mängel zu beheben und/oder sicher zu stellen, dass die Lieferung und Leistung den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

8.7. Sämtliche Thöni diesbezüglich entstehenden Kosten

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thöni Industriebetriebe GmbH

und sonstigen Auslagen – einschließlich Material-, Arbeits- und Abwicklungskosten, Kosten für die erforderliche erneute Vornahme zusätzlicher maschineller Bearbeitung oder anderer Zusatzleistungen – gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich nach erfolgter Mängelbeseitigung um weitere 24 Monate.

8.8. Bei Vorliegen von Mängeln ist Thöni berechtigt, Zahlungen nach eigenem Ermessen zur Gänze oder zum Teil zurückzuhalten.

9. Verzug

9.1. Thöni ist im Falle von Verzögerungen von einer Dauer von mehr als einer Woche, die auf Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Lieferanten und/oder seiner Lieferanten zurückzuführen sind, berechtigt, durch schriftliche Mitteilung über den Verzug die Bestellung zur Gänze oder zum Teil aufzukündigen, falls

- a) der Lieferant es verabsäumt, innerhalb der festgelegten Frist oder einer schriftlich von Thöni gewährten Verlängerung zu erfüllen,
- b) die durch den Lieferanten erzielten Fortschritte so ungenügend sind, dass dadurch nach Ermessen von Thöni die Erfüllung der Bestellung gefährdet ist oder
- c) der Lieferant eine wesentliche Bedingung der Bestellung nicht einhält.

9.2. Eine solche Aufkündigung wird wirksam, wenn der Lieferant nicht binnen einer von Thöni gesetzten angemessenen Nachfrist das betreffende Versäumnis behebt.

9.3. Im Falle der Aufkündigung ist Thöni zur Ersatzbeschaffung zu angemessenen Bedingungen auf Kosten des Lieferanten berechtigt.

9.4. Jedenfalls haftet der Lieferant für sämtliche Kosten, Auslagen und Schäden, die aus einem Versäumnis in der Erfüllung der Pflichten des Lieferanten entstehen, unabhängig davon, ob Thöni kündigt oder Lieferfristen verlängert.

9.5. Falls der Lieferant aus irgendeinem Grund mit Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des geforderten Liefertermins oder irgendeiner anderen Anforderung der Bestellung rechnet, so hat er Thöni unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

10. Anhaltende Verzögerung

Falls der Lieferant die Führung seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes einstellt oder seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht mehr nachkommt, so ist Thöni, ohne einer Haftung zu unterliegen, zur sofortigen Aufkündigung der Bestellung berechtigt, soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist.

11. Höhere Gewalt

11.1. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Pandemien, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, sowie gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen zählen.

11.2. Soweit eine Partei infolge eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten gehindert ist, wird sie vorübergehend von diesen Pflichten

befreit, insofern sie die andere Partei unverzüglich über das Vorliegen des Ereignisses höherer Gewalt, über dessen Gründe, die voraussichtliche Dauer und zu gegebenem Zeitpunkt über dessen Wegfall informiert. Die betroffene Partei trägt die Beweislast für das Vorliegen des Ereignisses höherer Gewalt.

11.3. Die betroffene Partei wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass sie ihre Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

12. Schadloshaltung und Versicherung

12.1. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Lieferant Thöni im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang zu leisten hat, sofern es sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass den Lieferanten das Verschulden (auch nur leichtes Verschulden) trifft.

12.2. Der Lieferant hat für eine ausreichende Versicherung hinsichtlich der zuvor beschriebenen Risiken zu sorgen.

13. Abtretung und Untervergabe

13.1. Der Lieferant ist zur Abtretung (einschließlich Abtretung aufgrund eines Wechsels des Eigentümers oder einer Änderung der Eigentumsverhältnisse) der Bestellung oder von damit verbundenen Rechten, einschließlich Zahlungsansprüchen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Thöni berechtigt.

13.2. Die Untervergabe der Bestellung durch den Lieferanten ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Thöni zulässig. Auch bei Vorliegen einer solchen Zustimmung bleibt der Lieferant dafür verantwortlich, dass sein Unterverlieferant sämtliche vereinbarten Anforderungen erfüllt.

14. Vertrauliche oder geschützte Information und Veröffentlichung

14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche technischen, verfahrensbezogenen, geschützten oder wirtschaftlichen Informationen, die sich aus den von Thöni im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung gestellten Daten ergeben, vertraulich zu behandeln. Jede Art der Weitergabe solcher Informationen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Thöni gestattet. Gleichmaßen verhält es sich mit Veröffentlichungen in der Presse, Fotografien und allen damit im Zusammenhang stehenden Informationen.

14.2. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Abschluss des Auftrages sämtliche von Thöni zur Verfügung gestellten Informationen – sei es in Form von Datenträgern, Zeichnungen, Spezifikationen, Fotografien und dergleichen – unverzüglich an Thöni zu retournieren.

14.3. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung aller erhaltenen Informationen bleibt beim Lieferant unabhängig von der vollständigen Erfüllung des Auftrages unbefristet und unbeschränkt bestehen.

15. Schutzrechtsverletzungen

Der Lieferant ist verpflichtet, Thöni von sämtlichen Kosten und Auslagen schad- und klaglos zu halten, die im Zusammenhang mit Ansprüchen, Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen Verfahren entstehen, die gegen Thöni oder dessen Kunden aufgrund einer behaupteten Verletzung von

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thöni Industriebetriebe GmbH

Patent-, Urheber-, Markenrechten, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten Dritter durch die bestellte Lieferung und/oder Leistung erhoben werden.

16. Sicherheiten

Werden im Zuge der Geschäftsbeziehung Sicherheiten erforderlich, so haben diese in Form von Bankgarantien zu erfolgen. Dabei handelt es sich ausschließlich um abstrakte Bankgarantieerklärungen, die auf erste Vorlage abzurufen sind. Thöni hat das Recht, Bankgarantien von Geldinstituten, an deren Bonität begründete Zweifel bestehen, abzulehnen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1. Sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist oder die Parteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung bezüglich der Bestellung getroffen haben, unterliegen die Bestellung und ihre Auslegung in jeder Hinsicht dem österreichischen Recht, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

17.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus der Bestellung ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von Thöni sachlich zuständige österreichische Gericht.

18. Salvatorische Klausel

18.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, sind alle anderen Bestimmungen davon nicht berührt und bleiben unverändert rechtsverbindlich.

18.2. Solange sich die Parteien nicht auf eine andere Regelung verständigt haben, gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die wirksam ist und die so weit wie möglich dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und der Absicht der Parteien bei Abschluss dieses Vertrages Rechnung trägt.